

Satzung

Turn- und Sportverein Steißlingen



I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinsämter

B. Mitgliedschaft

- § 4 Vereinsmitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Maßregelungen
- § 10 Haftung
- § 11 Beiträge

C Vereinsorganisation

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Abteilungen
- § 16 Jugendabteilung
- § 17 Ehrenrat
- § 18 Kassenprüfung

D. Schlussbestimmungen

- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten

Anhänge

Beitragsordnung TuS Steißlingen

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Fälligkeit des Beitrages
- § 3 Beitragshöhe

Datenschutzordnung

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Turn und Sportverein Steißlingen e.V."
kurz: "TuS Steißlingen e.V."
2. Er hat seinem Sitz in Steißlingen und ist beim Amtsgericht Singen unter VR 41 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der TuS Steißlingen e.V. gliedert sich in Abteilungen, die weitgehend selbständig arbeiten, aber an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden sind. Im Schriftverkehr, soweit dieser gem. den Satzungen nicht über den 1. Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle geführt werden muss, zeichnen die Abteilungen
"TuS Steißlingen e.V.
Abteilung"
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Vereinszweck

1. Der TuS Steißlingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vereinszweck liegt in der Förderung der sportlichen und geselligen Betätigung der Mitglieder in den im Verein ausgeübten Sportarten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch unabhängig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins oder einer Abteilung keine Anteile des Vereinsvermögens.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände und des Landessportbundes.
6. Der Sportbetrieb des Vereins kann durch die Aufnahme weiterer Sportarten erweitert und ergänzt werden. Über die Aufnahmebedingungen entscheidet der Gesamtvorstand.

7. Eine Abteilung des Vereins kann aufgelöst werden, wenn die Verwirklichung der Vereinsziele in der Abteilung, insbesondere mangels eines arbeitsfähigen Abteilungsausschusses, gefährdet ist. Über die Auflösung entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Etwaig vorhandenes Vermögen einer aufgelösten Abteilung fällt an den Verein, der es ausschließlich satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter, wobei den Amtsinhabern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufwendungen auf Nachweis und / oder pauschal vergütet werden können.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein haupt-/oder nebenamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen eingestellt werden. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand mit anschließender Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, zu denen auch Jugendliche und Ehrenmitglieder gehören.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die an sportlichen Maßnahmen des Vereins teilnehmen und die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern. Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die hierzu ernannt worden sind.
5. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder können im Rahmen der einkommenssteuerrechtlichen Grenzen vergütet werden. Dies schließt eine Kostenerstattung, insbesondere von Reise-, Übernachtungskosten und ähnlichem nicht aus.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Aushändigung eines Exemplars der Satzung, die für alle Mitglieder verbindlich ist. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit neben dem Minderjährigen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Verein und Abteilungen für den Minderjährigen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss; in Zweifelsfällen der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag der Abteilungsausschüsse und nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand und den Ehrenrat kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und können Anträge, Wünsche und Beschwerden vorbringen.
3. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte, das Wahlrecht jedoch nur in der Jugendversammlung gem. den Bestimmungen der Jugendordnung.
4. Mitglieder genießen Vergünstigungen, die im Einzelnen vom Gesamtvorstand oder den Abteilungen beschlossen werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Abteilungs-Mitgliederversammlung festgelegten Abteilungs- oder Sonderbeitrag.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu achten und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren.
3. Mitglieder haben die Pflicht, sich angemessen an Maßnahmen des Vereins, die von den zuständigen Organen beschlossen werden, zu beteiligen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich vier Wochen vorher dem 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugegangen sein.

Bei Austritt Minderjähriger ist die Austrittserklärung auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Während der Austrittsfrist hat der Austretende noch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere hat er den Beitrag zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für Verein und/oder Abteilung in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann nach Stellungnahme durch den Ehrenrat durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen satzungsgemäße Verpflichtungen
 - b) Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - c) unehrenhafte Handlungen

Vor Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder persönlichen Anhörung gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen und zu begründen.

Gegen die Ausschlussentscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Erfolgt die Berufung nicht fristgerecht, wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig.

§ 9

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach deren Anhörung des Mitglieds und nach Stellungnahme des Ehrenrates vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
 - c) Verbot der Ausübung von Ämtern und Ehrenämtern
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen und zu begründen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Haftung

1. Für Sportunfälle und Verletzungen haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
2. Verursacht ein Mitglied Schaden am Vereinsvermögen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, kann der Verein Regressansprüche geltend machen.

§ 11

Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. § 15 Ziff. 8 bleibt unberührt. Die jeweils gültigen Beiträge sind in der Beitragsordnung aufzuführen. Der Beitrag des Gesamtvereins ist am 01.03. eines Jahres zur Zahlung fällig, der Beitrag der Abteilung Handball am 01.07., derjenige der Abteilungen Turnen und der Abteilung WBSL am 01.06.
2. Der Gesamtvorstand kann einem Mitglied, das in finanzielle Not geraten ist, den Beitrag stunden oder erlassen. Über ein solches Gesuch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über das Einzugsverfahren beschließt der Gesamtvorstand.

C Vereinsorganisation

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungen
4. der Ehrenrat
5. die Jugendabteilung

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch

Aushang im Schaukasten der Vereine und durch Veröffentlichung im "Steißlingen Aktuell". Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf den Aushang bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim 1. Vorsitzenden beantragen sowie schriftlich bei diesem Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge die nach Fristablauf eingehen, werden von der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung beschließt oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands sowie des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Kassenprüfungsberichts
 - b) Entlastung von Vorstand und Schatzmeister
 - c) Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und eines evtl. Sonderbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung, Änderungen der Satzungen sowie Erlass und Änderung von Ordnungen und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Bestellung von zwei gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ausschließung eines Vereinsmitglieds durch Beschluss des Gesamtvorstands sowie über die Berufung gegen Maßregelungen
 - h) für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.Die Tagesordnung muss die zu behandelnden Angelegenheiten gem. obiger Aufzählung enthalten.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Gleiches gilt für den Protokollführer, wenn der Leiter der Geschäftsstelle nicht anwesend ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Abstimmungen erfolgen offen. Eine schriftliche, geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte, anwesende Mitglieder dies beantragten.

10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 8/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich mittels Stimmzetteln in geheimer Wahl. Steht jedoch nur ein Kandidat zur Wahl und verlangt kein anwesendes Vereinsmitglied geheime Abstimmung, kann offen abgestimmt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl Stichwahl statt. Gewählt ist dabei der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl.
12. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. In ein Amt gewählt werden können mit Ausnahme der Jugendvertreter nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
13. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie dem Leiter der Geschäftsstelle kraft Amtes, aber ohne Stimmrecht.
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern sowie deren Stellvertretern oder je einem Delegierten, dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter sowie dem Beisitzer für das Clubheim.
2. Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung oder in Vollmacht des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Leiters der Geschäftsstelle sowie der Beisitzer für das Clubheim werden von der Mitgliederversammlung i. d. R. für zwei Jahre gewählt, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl. Sie bleiben jedoch mindestens bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, sofern beim Ausscheiden kein Nachfolger gewählt werden konnte.

4. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in den Hauptversammlungen der Abteilungen gewählt, der Jugendleiter und sein Stellvertreter in der Jugendversammlung. Sie können sich durch andere Mitglieder des Abteilungs- bzw. Jugendvorstandes vertreten lassen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung diejenige des 2. Vorsitzenden.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie gemäß Ziff. 2 dessen Vertretung sowie die Wahrnehmung der ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzung beruft der 1. Vorsitzende ein, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Sitzung. Einladungen sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt. beschlossene Satzungsänderungen bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung abzuändern, soweit das Amtsgericht oder das Finanzamt die Änderung aus Rechtsgründen für erforderlich halten.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vorstandsmitglieder
 - c) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - d) Pflicht zur ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung, die auch steuerlichen Anforderungen genügen muss
 - e) die Pflege der sportlichen und geselligen Belange der Abteilungen zu fördern und diese untereinander auszurichten
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
 - g) Erlass von Ordnungen bis zur Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Empfehlung des Ehrenrates
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
10. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und etwaiger Sonderausschüsse teilzunehmen.

11. Für besondere Aufgaben kann der Gesamtvorstand Sonderausschüsse einsetzen.
12. Mitglieder von Sonderausschüssen können auf Einladung des Vorsitzenden an Sitzungen beratend teilnehmen.
13. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilungen treffen alle Entscheidungen, die sich nur auf die jeweilige Abteilung beziehen, selbst.
3. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die die Organisation der Abteilung beinhaltet und die Zuständigkeit der Mitarbeiter regelt.
4. Ordnungen und Beschlüsse der Abteilungen dürfen zu der Satzung, zu den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nicht im Widerspruch stehen.
5. Die Abteilungen werden vom zuständigen Abteilungsausschuss geleitet. Sitzungen und Versammlungen werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, einberufen. Die Sitzungen oder Versammlungen werden vom Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Die Abteilungen wählen in einer der Mitgliederversammlung vorausgehenden Abteilungs-Hauptversammlung den Abteilungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses erfolgt gemäß § 13 Ziff. 11 dieser Satzung. Sofern kein Nachfolger gewählt werden konnte, bleiben die Ausschussmitglieder mindestens bis zur nächsten außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die der jeweiligen Abteilung angehören sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach § 13 Ziff. 12 dieser Satzung.
7. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung innerhalb seiner Abteilung und regelt zusammen mit dem Abteilungsausschuss die sportliche und gesellige Tätigkeit in der Abteilung. Der Abteilungsleiter hat Vertretungsvollmacht i.S.d. §§ 30 und 31 BGB.
8. Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Gesamtvorstand. Art und Höhe des Sonderbeitrags legt die Abteilungs-Mitgliederversammlung fest.
9. Die Kassenführung der Abteilungen ist zusammen mit dem Kassenbericht alljährlich dem Schatzmeister des Vereins rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen.

10. Die Abteilungen können ausschließlich durch den Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen. Die Abteilungen dürfen keine finanziellen Risiken eingehen, die ihren Vermögensstand übersteigen.
11. Der Schatzmeister des Vereins sowie der 1. und 2. Vorsitzende können jederzeit die Kassenführung der Abteilungen einsehen.

§ 16

Jugendabteilung

1. Die Mitglieder des Vereins vom 12. bis vollendeten 21. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung des Vereins
2. Die Jugendabteilung trifft die sie betreffenden Entscheidungen selbst gem. den Bestimmungen der Jugendordnung in Jugendausschuss und Jugendversammlung.
3. Ordnungen und Beschlüsse der Jugendabteilung dürfen zu Satzung und Ordnungen des Vereins sowie dessen Beschlüssen nicht in Widerspruch stehen.
4. Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen in einer der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jugendversammlung den Jugendausschuss.
5. Die Organisation und Durchführung der Jugendabteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 17

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht
 - a) aus fünf erfahrenen Mitgliedern des Vereins.
 - b) dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden
2. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe:
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b) zu Maßregelungen und Ausschlussverfahren Stellung zu nehmen
 - c) bei Ehrenverfahren mitzuwirken
 - d) zur Ernennung von Ehrenmitgliedern seine Zustimmung zu erteilen
4. Der Ehrenrat tritt auf Anregung des Gesamtvorstandes des Vereins zusammen.
5. Die Beschlüsse des Ehrenrates gelten für den Vorstand als nachhaltige Empfehlung

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten den entsprechenden Versammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des jeweiligen Schatzmeisters.

2. Die Kassenprüfung sollte nicht mehr als zweimal hintereinander von den gleichen Mitgliedern vorgenommen werden.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes bzw. des zuständigen Abteilungsausschusses sein.

D. Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 3. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 4. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert wurde.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Steißlingen mit der Auflage, dieses ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, sportlicher Zwecke im Ort zu verwenden.

§ 20

Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 tritt die vorstehende Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister am 12. November 1992 unter Aktenzeichen VR 41 in Kraft.

Die am 06. Mai 1977 beschlossene Satzung ist damit erloschen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2014 wurde vorstehende Satzung als Neufassung der bisher gültigen Satzung beschlossen.

Anhänge

Beitragsordnung TuS Steißlingen

§ 1

Beitragspflicht

Gemäß § 11 der Satzung des TuS Steißlingen e.V. haben die Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

Außerdem haben die Mitglieder der einzelnen Abteilungen einen etwaigen Abteilungs- oder Sonderbeitrag gemäß § 15 Ziff. 8 der Satzung zu entrichten.

§ 2

Fälligkeit des Beitrages

1. Der an den TuS Steißlingen e.V. zu entrichtende Mitgliedsbeitrag gemäß § 11 der Satzung ist jeweils am 01.03. eines Jahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 30.06. eines Jahres bei, so hat es den halben Beitrag für den Rest des Jahres beginnend mit dem 01. des Eintrittsmonats zu zahlen.
2. Der Abteilungsbeitrag der Abteilung Handball gemäß § 15 Ziff. 8 der Satzung ist jeweils am 01.07. eines Jahres zur Zahlung fällig. Der Handballbeitrag wird jährlich entrichtet für die Zeit vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Tritt ein Mitglied der Abteilung nach dem 01.01. des Folgejahres bei, so hat es den halben Beitrag für den Rest des Beitragsjahres beginnend mit dem 01. des Eintrittsmonats zu zahlen.
3. Der Abteilungsbeitrag der Abteilung Turnen - Gymnastik - Badminton gemäß § 15 Ziff. 8 der Satzung ist jeweils am 01.06. eines Jahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied der Abteilung nach dem 01.06. eines Jahres bei, so hat es den halben Beitrag für den Rest des Jahres beginnend mit dem 01. des Eintrittsmonats zu zahlen.
4. Der Abteilungsbeitrag der Abteilung WBSL für alle Leichtathleten und Kletterer gemäß § 15 Ziff. 8 der Satzung ist jeweils am 01.06. eines Jahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied der Abteilung nach dem 01.06. eines Jahres bei, so hat es den halben Beitrag für den Rest des Jahres beginnend mit dem 01. des Eintrittsmonats zu zahlen.

§ 3

Beitragshöhe

Die derzeit gültige Höhe der Jahresbeiträge beträgt (in Euro):

a) TuS Steißlingen e.V.

▪ Erwachsene ab 18 Jahren	60,00
▪ 2. Familienmitglied	40,00
▪ 3. Familienmitglied	20,00
▪ 4. und weitere Familienmitglieder	beitragsfrei
▪ Einzelmitglieder bis 18 Jahre	40,00
▪ Einzelmitglied in Ausbildung bis 24 Jahre (auf Antrag)	40,00
▪ Passive Mitglieder auf Antrag	30,00
▪ Ehrenmitglieder	beitragsfrei

b) Abteilung Handball / zusätzlich zum Beitrag Buchst. a)

▪ Erwachsene ab 18 Jahren	70,00
▪ Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	40,00
Bei Familien mit mehreren Kindern ist nur das älteste Kind beitragspflichtig	
▪ Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige usw. über 18 Jahren auf Antrag	40,00

c) Abteilung Turnen - Gymnastik - Badminton / zusätzlich zum Beitrag Buchst. a):

▪ Erwachsene ab 18 Jahren	20,00
▪ Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren	10,00
Bei Familien mit mehreren Kindern sind nur das älteste und das zweitälteste Kind beitragspflichtig	

d) Abteilung WBSL / zusätzlich zum Beitrag Buchst. a)

Leichtathletik:

▪ Einzelmitglied	30,00
▪ Familienbeitrag	50,00

Klettern:

▪ Einzelmitglied	30,00
▪ Familienbeitrag	50,00

Datenschutzordnung

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Badischen Sportbundes sowie verschiedener Fachverbände für die Abteilungen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden jeweils nur die für den Zweck des Sportbundes/Fachverbandes erforderlichen Daten.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinszeitschriften sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) Sollen Berichte über Geburtstage (z.B. Altersjubiläen) oder Ehrungen in einer Vereinszeitung und/oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden, bedarf dies der Zustimmung der betroffenen Personen. Dies gilt auch für die Übermittlung an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.